

Allgemeine Mietbedingungen für Mietmaschinen der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH und dem Mieter.
2. Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH dem Mieter in Erfüllung eines Mietvertrages überlässt.
3. Sollte der Mieter den Mietgegenstand kaufen, gelten für den Kauf die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH.
4. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH nicht an, es sei denn, die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Mietbedingungen von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH gelten auch dann, wenn die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
5. Individuelle Vereinbarungen mit der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen und müssen schriftlich niedergelegt sein oder durch die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH schriftlich oder in Textform, z.B. per Email, bestätigt werden. Mündliche Abreden gelten ausdrücklich nicht.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Mietbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Mietbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot und Vertragsschluss, gleichwertiger Mietgegenstand

1. Angebote von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH liegt erst in der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Mieters. Der Mieter ist an seine Bestellung zehn Tage gebunden.
2. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH in Schrift- bzw. Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH an den Mieter zustande. Die Auftragsbestätigung von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH.
3. Die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH und dem Mieter vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.
3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH die Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werktagen („Rückgabefrist“) vorher schriftlich anzeigt. Für die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort (nachfolgend: „Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines Tagesmietzinses an die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen, z.B. durch Staffelmietpreise, gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Dem Mieter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH kein oder ein geringerer Schaden als das vom Mieter zu zahlende Nutzungsentgelt entstanden ist.

IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Transport und Transportkosten

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt bei der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH bzw. der Niederlassung der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH, bei der die Anmietung durch den Mieter erfolgt ist, oder an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort, wenn dieser von dem Betriebssitz der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH abweicht.
2. Der Transport des Mietgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe des Mieters. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH übernimmt die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH oder ein von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH beauftragter Spediteur auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes. Für die mit dem Transport verbundenen Gefahren berechnet Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH dem Mieter zusätzlich zu den Transportkosten ein Risikoentgelt in Höhe von 5 % der Transportkosten. Führt die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH den Rücktransport durch, erfolgt die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden grundsätzlich erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes zu der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH bzw. deren Betriebsstätte.. Führen Dritte (Spediteure) den Rücktransport durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen in keinem Fall berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen zu Lasten von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, dem Transportpersonal von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH oder dem Spediteur bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.
3. Die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Dokumente verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH rügt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit innerhalb der Kernöffnungszeiten von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH in der jeweiligen Betriebsstätte, bei der die Anmietung erfolgt ist, im gereinigten Zustand zu rückzugeben, sofern sich die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH nicht mit einer Rückgabe zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort einverstanden erklärt. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Spediteure) den Rücktransport durch, hat der Mieter etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH mitzuteilen.
5. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH zurück, ist die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

V. Mietzins

1. Der vom Mieter geschuldete Mietzins bestimmt sich als Kalendertagesmietzins oder Betriebsstundenmietzins, je nachdem was vereinbart wurde, auf der Grundlage der jeweils gültigen Mietpreisliste von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH. Dem Tagesmietzins liegt die normale Schichtzeit von bis zu acht Betriebsstunden zugrunde. Überschreitet der Mieter diese tägliche Schichtzeit, berechnet die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH dem Mieter zusätzlich für jede weitere Stunde 1/8 des geltenden Tagessatzes. Eine Unterschreitung der täglichen Schichtzeit nach Satz 2 reduziert den Tagesmietzins nicht. Fallen Wochenendtage (Sa. - So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird der Tagesmietzins für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter an diesen Tagen den Mietgegenstand nicht benutzt. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand auch an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen der Tagesmietzins nach Maßgabe der vorstehenden Sätze 1 - 4 geschuldet.
2. Sämtliche von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung (vgl. Ziffer XIV.) des Mietgegenstandes stellt die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH dem Mieter gesondert in Rechnung.

VI. Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH auf eigene Kosten beseitigt. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige und Behebung des Mangels.

2. Für offensichtliche Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes gilt Ziffer IV. 3. Satz 4.
3. Die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

VII. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er darf den Mietgegenstand ausschließlich ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrsüblich benutzen und muss diesen fach- und sachgerecht warten und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme lesen. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einsetzen.
2. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen erfolgen ausschließlich durch die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH
3. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit Biokraftstoff, Rapsöl und Heizöl ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum normalen Kraftstoff erfolgt. Es sind ausschließlich vom Hersteller der Maschine/des Gerätes freigegebene Kraftstoffe zulässig.
4. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland – verfügen. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.
5. Der Mieter hat die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH eine beabsichtigte Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen mitzuteilen. Beabsichtigt der Mieter eine Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, so hat die Mitteilung unter genauer Angabe der beabsichtigten Nutzungstage vor Abschluss des Mietvertrages zu erfolgen. Eine Mitteilung nach Abschluss des Mietvertrages hat schriftlich und spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Mitteilung oder war eine vorherige Mitteilung nicht möglich, kann die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen keinen Reparatur-Service beim Auftreten von Mängeln gewährleisten. Erfolgte keine vorherige Mitteilung, ist der Mieter in jedem Fall zur nachträglichen Mitteilung verpflichtet.
6. Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH ab. Die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.
7. Ein etwaiger Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schadensfall“) hat der Mieter gegenüber der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Mieter hat im Schadensfall alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadensfalles jederzeit bestmöglich zu unterstützen.
8. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH unverzüglich zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH zu kennzeichnen.
9. Da der Transport des Mietgegenstandes ausschließlich Aufgabe des Mieters ist, übernimmt die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH Haftung für die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes auf einem Transportfahrzeug des Mieters oder eines von dem Mieter beauftragten Dritten. Der Mieter ist als Führer des Transportfahrzeugs oder als Auftraggeber eines Führers des Transportfahrzeugs für die ordnungsgemäße Verladung verantwortlich, auch wenn die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH dabei mitgewirkt hat. Mitarbeiter von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters tätig (§ 278 BGB). Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) entsprechend den VDI-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind und die zur Sicherung der Ladung verwendeten Gurte vorgenannten VDI-Richtlinien entsprechen.
10. Der Mieter hat den Mietgegenstand – auch nach Beendigung des Mietvertrages – sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl,

Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes an die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH, im Falle eines von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.

11. Die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
12. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH einsetzt, hält er der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

VIII. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sofort fällig und im Voraus zu zahlen. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.
2. Zahlungen des Mieters werden ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet. Eventuell hinterlegte Kauttionen kann die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen seitens der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH gegen den Mieter aufrechnen.
3. Diskontspesen, Einzugsgebühren sowie alle übrigen Kosten trägt der Mieter. Sie sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung des Mieters durch Überweisung oder durch Scheck gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH als erfolgt.
5. Der Mieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
6. Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH beruht.

IX. Zahlungsverzug, Verzugsschaden

1. Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug, lässt er Schecks zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so darf die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH unbeschadet anderer Rechte
 - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und
 - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.
2. Die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH ist berechtigt, als Verzugsschaden von Verbrauchern Verzugszinsen von 5 %, von Unternehmern von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Für die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt.

X. Sicherungsübereignung

Die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH kann vom Mieter zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen Forderung beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen von Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

XI. Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben.
2. Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt ist. Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH die gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.
3. Die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Mieter einen Scheck zu Protest gehen lässt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein

Vermögen gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen.

4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen

kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

XII. Haftung von Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH und Haftungsumfang

1. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XIII. Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schadensfall am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer XIV.7.), werden Schadensersatzansprüche von Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH gegen den Mieter erst fällig, wenn die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstandes. Im Falle der Akteneinsicht wird die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

XIV. Haftung des Mieters, Versicherung, Kosten der Versicherung

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes im Sinne der Ziffer IV. für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“). Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete (Tagesmietzins) für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Für den Mietausfallschaden gilt Ziffer III. 4. Satz 3 und 4 entsprechend.
2. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. der StVO), die bei der Benutzung des Mietgegenstandes zur Entstehung gelangen und für die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH in Anspruch genommen wird und stellt die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Gleichmaßen ist der Mieter verpflichtet, die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH von jeglicher weiteren Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Mietgegenstandes – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern frei- zustellen, sofern der Mieter diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.
3. Sofern nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wird, ist der jeweilige Mietgegenstand gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts in die von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der *„Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“* (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) einbezogen; die Einbeziehung erfasst ausschließlich solche Sachen, Gefahren und Schäden, die nach den Bedingungen dieser ABMG als versichert gelten, nicht aber solche Sachen, Gefahren und Schäden, die dort lediglich als *„zusätzlich versicherbar“* bezeichnet werden.

Das für die Einbeziehung vom Mieter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH. Der Mieter hat das Entgelt vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagesentgelts zu zahlen. Beim Einsatz des Mietgegenstandes unter erschwerten Bedingungen – z.B. bei Abbrucharbeiten – verdoppelt sich das für die Einbeziehung zu zahlende Entgelt. Der Mieter ist verpflichtet, die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH bei Vertragsabschluss auf solche Einsätze hinzuweisen.

Im Falle der Einbeziehung des jeweiligen Mietgegenstandes in die von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG in ihrer jeweils gültigen Fassung des GDV ist die Haftung des Mieters gegenüber der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH für Schäden am Mietgegenstand, die den ABMG unterfallen, bei einer **einfach fahrlässigen** Schadensverursachung auf die Höhe der Selbstbeteiligung im Versicherungsvertrag beschränkt.

Der Mieter haftet hingegen unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand **vorsätzlich** herbeigeführt haben. Haben der Mieter oder dessen Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand hingegen **grob fahrlässig** herbeigeführt, bemisst sich die Haftung des Mieters für einen den ABMG unterfallenden Schaden nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf die vorstehenden Beträge (Selbstbeteiligungen) beschränkt.

Für vom Mieter zu vertretende Schäden am Mietgegenstand, die nicht den ABMG unterfallen, haftet der Mieter gegenüber der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH in jedem Fall unbeschränkt. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters nach den ABMG besteht beispielsweise nicht für solche Schäden am Mietgegenstand, die durch Hochwasser sowie durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen entstehen. Ebenso besteht keine Haftungsbeschränkung des Mieters für Reifenschäden am Mietgegenstand, es sei denn, der Reifenschaden ist Folge (Folgeschaden) eines dem Grunde nach gemäß den ABMG versicherten Sachschadens an anderen Teilen des versicherten Mietgegenstandes. Vorstehender Satz gilt entsprechend für Schäden an Gummiketten von Traktoren und Geräten, auf denen sich diese bewegen. Auch besteht keine Haftungsbeschränkung für Schäden, die während eines Transports des Mietgegenstandes, der nicht von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH oder einer von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH beauftragten Spedition durchgeführt wird, entstehen oder die während einer gemäß Ziffer VII. 6. unzulässigen Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte entstehen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters bei einfacher Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) bzw. grober Fahrlässigkeit (Haftung nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis) gelten nicht, wenn der Mieter seinen Pflichten bei Schäden am Mietgegenstand gemäß Ziffer VII. 7. nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH ist berechtigt, einen beschädigten Mietgegenstand nach eigener Wahl entweder auf eigene Kosten instandsetzen zu lassen oder den Schaden dem jeweiligen Versicherer von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH zur Schadensregulierung zu melden.

4. Sollte der jeweilige Mietgegenstand abweichend von Ziffer XIV. 3. durch Vereinbarung mit dem Mieter in Schrift- oder Textform nicht in die von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG einbezogen werden ist der Mieter verpflichtet, diesen Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH als Begünstigte des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit zu versichern. Der Versicherungsschutz muss nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“ (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) entsprechen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Besteht nach dem vorstehenden Absatz eine Verpflichtung des Mieters zur Selbstversicherung, wird klarstellend darauf verwiesen, dass der Mieter – unbeschadet des Bestehens einer von ihm abgeschlossenen Versicherung – für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand im Verhältnis zu der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH voll haftet. Die Haftungsbeschränkungen für einfache bzw. grobe Fahrlässigkeit gemäß Ziffer XIV. 3. greifen dann im Verhältnis zu der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH also nicht.
5. Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur ausnahmsweise, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist insbesondere nicht bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Fall, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt. Besteht für den Mietgegenstand kein Haftpflichtversicherungsschutz, hat der Mieter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH gegenüber auch zum Ersatz hieraus resultierender Schäden verpflichtet.
6. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Sachversicherung gemäß Ziffer XIV. 4. an die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XIV. 5. an Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH ab, soweit die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet. Die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH nimmt die vorgenannten Abtretungen an.

7. Sämtliche von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH abgeschlossene Versicherungen sowie die Einbeziehung des Mietgegenstandes in die von der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG gemäß Ziffer XIV. 3. gelten ausschließlich für Einsätze des Mietgegenstandes in der Bundesrepublik Deutschland.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.
3. Die Leo Thiesgen Agrar- und Fördertechnik GmbH ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.